

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESSENIORENBEIRATES

Art. 1 – ANWENDUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsordnung regelt die Funktionsweise des Landesseniorenbeirates, der mit dem Landesgesetz vom 6. Oktober 2022, Nr. 12, eingesetzt wurde. Er wird in der Folge lediglich mit Beirat bezeichnet.

Art. 2 - ZUSAMMENSETZUNG, AUFGABEN UND DAUER

1. Zusammensetzung, Zielsetzungen, Aufgaben und Dauer des Beirates sind von Art. 13 des Landesgesetzes vom 06. Oktober 2022, Nr. 12, festgelegt.

2. Der Beirat besteht aus der/dem für Soziales zuständigen Landesrätin/Landesrat, als Vorsitzende/als Vorsitzendem und den folgenden 14 Mitgliedern, welche von der Landesregierung auf Vorschlag der nachfolgenden Subjekte ernannt werden:

- a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Gemeinden vom Rat der Gemeinden;
- b) zwei Vertreterinnen/Vertreter der Sozialdienste vom Sozialbeirat;
- c) drei Vertreter/Vertreterinnen der Seniorenbeiräte laut Artikel 8 Absatz 2 von den Gemeinden, davon jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin aus einer Gemeinde bis zu 5.000 Einwohnern, ein Vertreter/ eine Vertreterin aus einer Gemeinde von 5.000 – 15.000 Einwohner und ein Vertreter/ eine Vertreterin aus einer Gemeinde über 15.000 Einwohner. Sollte mehr als ein gültiger Vorschlag für die jeweilige Gemeindekategorie eingereicht werden, entscheidet das Los;
- d) zwei Vertreterinnen/Vertreter von Diensten für Seniorinnen/Senioren, welche das aktive Altern fördern, die betreffenden Dienste können beim Amt für Senioren und Sozialsprengel Vorschläge einreichen; sollten mehr als zwei gültige Vorschläge eingereicht werden, entscheidet das Los;
- e) eine landesweite Vertreterin/ein landesweiter Vertreter der Seniorinnen und Senioren, Personen ab 60 Jahre mit mindestens 5-jährigen Wohnsitz in Südtirol können im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens beim Amt für Senioren und Sozialsprengel ihre Bewerbung einreichen, sollte mehr als eine geeignete Bewerbung eingereicht werden, entscheidet das Los;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter von den repräsentativsten Gewerkschaften im Land, mit Ausnahme der Rentnergewerkschaften;
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter von den repräsentativsten Rentnergewerkschaften im Land;
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Dritten Sektors vom Dachverband für Soziales und Gesundheit;
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschaft vom Südtiroler Wirtschaftsring;
- j) die Seniorenanwältin/der Seniorenanwalt.

3. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Ersatzmitglied vorgeschlagen und ernannt, und zwar nach demselben Verfahren wie jene die für das jeweilige ordentliche Mitglied vorgesehen sind. Der Seniorenanwalt/ die Seniorenanwältin ernennt ein/e Mitarbeiter/In als Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied hat der gleichen Sprachgruppe und Geschlecht anzugehören. Bei dauerhafter Verhinderung, Rücktritt oder Ableben eines Mitgliedes wird eine neue Ernennung vorgenommen.

4. Die Zusammensetzung des Beirates berücksichtigt die verhältnismäßige Vertretung der Sprachgruppe laut letzter verfügbarer Volkszählung, wobei auch die Vertretung der Ladinischen Sprachgruppe sichergestellt wird. Die Bestellung und Ernennung der Mitglieder hat gemäß Art. 10 und 11 des Landesgesetzes Nr. 5/2010 in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis zu erfolgen.

5. Der Beirat hat laut dem genannten Gesetz folgende Aufgaben:

- a) er berät die Landesregierung und nimmt Stellung zu Themen im Bereich des aktiven Alterns sowie zu anderen seniorenrelevanten Themen,
- b) er erarbeitet konkrete Vorschläge für seniorenpolitische Maßnahmen und äußert entsprechende Empfehlungen,

- c) er erarbeitet alle drei Jahre einen Vorschlag für ein Dreijahresprogramm zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzes. Das Programm wird der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt,
- d) er gibt Impulse und Empfehlungen für seniorspezifische Maßnahmen und Projekte,
- e) er ist direkter Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren und andere, nicht im Beirat vertretene Organisationen, insbesondere was die Gesetzgebung im Bereich aktives Altern und deren Durchführung betrifft,
- f) er legt der Landesregierung alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor, aus dem der Umsetzungsstand des Programms laut Buchstabe c) des Landesgesetzes Nr. 5/2022 hervorgeht. Der Bericht wird auf der institutionellen Website des Landes veröffentlicht.

6. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Legislaturperiode ernannt. Der Beirat bleibt für die Legislaturperiode im Amt und führt seine Tätigkeit vorläufig weiter, bis der neue Beirat ernannt wird.

Art. 3 - PFLICHTEN DES BEIRATS

1. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet,

- a) die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen und gemeinsame Entscheidungen mitzutragen;
- b) hinsichtlich beiratsinterner Debatten und der im Laufe der Sitzung von den einzelnen Mitgliedern geäußerten Ansichten, die größte Diskretion zu wahren, insbesondere was Personen und Daten anbelangt;
- c) Die Mitglieder des Beirats sind direkte Ansprechpersonen für Seniorinnen und Senioren und andere, nicht im Beirat vertretene Organisationen, insbesondere was die Seniorengesetzgebung und deren Durchführung betrifft.

Art. 4 - STELLVERTRETER/ STELLVERTRETERIN DES VORSITZENDEN/DER VORSITZENDEN

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit der Mitglieder den Stellvertreter/ die Stellvertreterin des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden. Falls der Vorsitzende/ die Vorsitzende abwesend oder verhindert ist, werden die Aufgaben vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin wahrgenommen.

Art. 5 - AUFGABEN DES VORSITZENDEN/ DER VORSITZENDEN

- 1. Der Vorsitzende/ Die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und pflegt die Beziehungen zu Vereinen, Körperschaften und Institutionen. Dabei ist er/sie an die inhaltlichen Entscheidungen und Richtlinien des Beirates gebunden.
- 2. Er/sie beruft die Sitzungen ein, legt unter Berücksichtigung etwaiger Vorschläge der Mitglieder die Tagesordnung fest, führt den Vorsitz in den Sitzungen, koordiniert die Arbeiten des Beirates und verfolgt außerdem die Abwicklung der geplanten Tätigkeiten im Beirat.
- 3. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin sind ermächtigt, bei dringenden und unaufschiebbaren Fristen oder Ereignissen gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Diese müssen dann dem Beirat bei der nächsten Sitzung mitgeteilt werden.
- 4. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende ist befugt die ihm obliegenden Aufgaben an den Stellvertreter/die Stellvertreterin zu delegieren.
- 5. Der Vorsitzenden/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin stellen der Landesregierung den Tätigkeitsbericht gemäß Art. 2, Abs. 5 der Geschäftsordnung vor.

Art. 6 - SEKRETARIAT DES BEIRATES

1. Das Amt für Senioren und Sozialsprengel fungiert als Sekretariat des Beirats. Es gewährleistet die Sekretariats- und Verwaltungsarbeit des Beirats und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Tätigkeit.

Art. 7 - EINBERUFUNG DER SITZUNGEN

1. Das Sekretariat des Beirates erstellt gemäß den vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden erteilten Richtlinien die Tagesordnung der Sitzungen.

2. Der Beirat wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder bei Abwesenheit desselben/derselben vom Stellvertreter/der Stellvertreterin einberufen.
3. In einem Jahr sollten mindestens 3 Sitzungen einberufen werden. Eine zusätzliche Einberufung kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
4. Den ordentlichen Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern des Beirates wird zehn Tage vor der Sitzung die schriftliche Einladung mittels E-Mail, in der Termin, Ort und Tagesordnung bekannt gegeben werden, übermittelt.
5. Bei Dringlichkeit, können Sitzungen auch bis zu 48 Stunden vor dem Sitzungstermin vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen werden.
6. Das ordentliche Mitglied verständigt im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung sein Ersatzmitglied. Ist auch das Ersatzmitglied verhindert, muss dies dem Sekretariat termingerecht mitgeteilt werden.
7. Für das Abhalten der Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Beirates erforderlich.
8. Die Arbeitsunterlagen, Dokumente und Vermerke, die zum Verständnis und zur Bewertung der jeweiligen Angelegenheit notwendig sind, werden vom Sekretariat in der Regel (ausgenommen bei Dringlichkeitssitzungen) spätestens fünf Tage vor der Sitzung den ordentlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Beirates zugeschickt.
9. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
10. Der Beirat ist befugt zu spezifischen Themen, zu einzelnen Sitzungen Fachleute sowie Personen in Vertretung der Landesverwaltung einzuladen, jeweils ohne Stimmrecht. Des Weiteren kann der Beirat zur Umsetzung der Maßnahmen laut diesem Gesetz Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 8 - VERLAUF DER SITZUNGEN

1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Arbeiten des Beirates. Er/Sie gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen und Beschlussfassungen. Er/Sie kann eine Sitzung vertagen oder aufheben.
2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stellt zu Beginn einer jeden Sitzung die Beschlussfähigkeit (Mehrheit der Anwesenden) fest.
3. Die Tagesordnungspunkte werden nach ihrer Reihenfolge behandelt.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann bei der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen und die Vertagung der Behandlung eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes beantragen, sofern dies entsprechend begründet und der Antrag vom Beirat angenommen wird.
5. Die Anträge und Tagesordnungspunkte, deren Behandlung vertagt wurde, werden von Amts wegen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.
6. Die Entscheidungen des Beirates, falls eine formelle Abstimmung erforderlich ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
7. Das Sekretariat des Beirates fasst die Beschluss- und Sitzungsprotokolle ab. In den Protokollen werden Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die inhaltlichen Schwerpunkte der Besprechung und die Abstimmungsergebnisse festgehalten.
8. Die Sitzungsprotokolle werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und von dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet und bedürfen keiner weiteren Genehmigung.
9. Richtigstellungen oder Ergänzungen werden im nächsten Protokoll festgehalten, sofern sie dem Sekretariat schriftlich übermittelt werden.
10. Die Protokolle werden den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern übermittelt.

Art. 9 - ARBEITSGRUPPEN

1. Um eine effiziente Durchführung der Tätigkeiten des Beirates zu gewährleisten, können permanente oder zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen gebildet werden. Diesen können auch die Ersatzmitglieder angehören.
2. Über die Bildung und den Auftrag von Arbeitsgruppen muss der Beirat abstimmen.

3. Innerhalb einer jeden Arbeitsgruppe wird ein Koordinator/eine Koordinatorin ernannt, welche/r für den ordnungsgemäßen Ablauf, das Protokoll, die Berichterstattung gegenüber dem Beirat und das termingerechte Vorlegen des/der Ergebnisse/s der Arbeiten sorgt.
4. Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Landesverwaltung oder von Interessensvertretungen bzw. externen Fachkräften wird zwischen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und/oder den Leitern der betroffenen Organisationseinheiten vereinbart.
5. Um die Arbeitsgruppen in der Ausarbeitung von Themen zu unterstützen, können diese bei den jeweiligen Landesverwaltungen Informationen einholen.
6. Die Arbeitsgruppen können im Sinne einer korrekten Zusammenarbeit die Ausarbeitung von Verwaltungsmaßnahmen begleiten; die institutionellen Tätigkeiten bleiben der Verwaltung vorbehalten.
7. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind für den Beirat nicht bindend.

Art. 10 - TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN

1. Der Vorsitzende/ Die Vorsitzende kann unter Beachtung des Rotationsprinzips vorschlagen, dass ein bis zwei Mitglieder des Beirates an nationalen und internationalen Treffen, an Weiterbildungskursen, Tagungen, usw. zu fachspezifischen seniorenrelevanten Themen teilnehmen. Der/die jeweils Teilnehmende legt darüber dem Beirat einen Kurzbericht vor.
2. Bei Veranstaltungen und Initiativen, die eine besondere Wichtigkeit aufweisen, kann der Beirat einvernehmlich einmal im Jahr die begründete Teilnahme des gesamten Beirates dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden vorschlagen.
3. Für obgenannte Tätigkeit finden die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Außendienstvergütung des Landespersonals Anwendung.

Art. 11- ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. In Abweichung zum ordentlichen Ernennungsverfahren laut der gegenständlichen Geschäftsordnung, falls innerhalb von 90 Tagen ab Genehmigung dieser Geschäftsordnung seitens der Landesregierung nicht alle - jedoch mehr als die Hälfte - der Mitglieder gemäß Art. 2 bestimmt werden konnten, nimmt der Beirat seine Tätigkeit mit den ernannten Mitgliedern auf. Die weiteren Mitglieder werden in der Folge ernannt.

Art. 12 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, finden die allgemeinen Bestimmungen über die Kollegialorgane des Landes laut Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, Anwendung.